

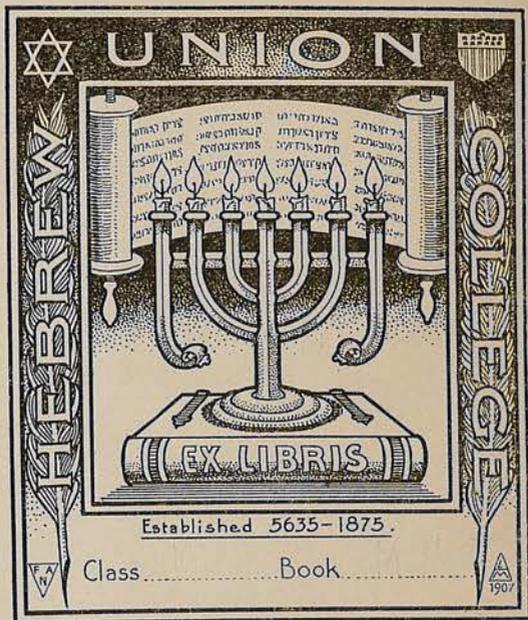
Eduard Birnbaum Collection

Music - GA

M

367

Music



Eduard Birnbaum Collection

MUSIC - GA

M
MUSIC - GA

Magdeburg, Germany. - Synagogen-Gesang-Verein.

Revidirtes Statut

des

Synagogen-Gesang-Vereins

zu

Magdeburg.



Magdeburg 1870.

Druck: L. Mosche (Neue Ulrichsstraße No. 5.)

§. 1.

Zweck des Vereins.

Am 1. October 1868 constituirte sich ein Verein behufs Pflege und Veredlung des Synagogen-Gefanges und nannte sich:

Synagogen - Gesang - Verein.

§. 2.

Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied muß mosaischen Glaubens, unbescholten, dauernd hier ansässig und darf nicht unter zwanzig Jahr alt sein.

§. 3.

Aufnahme.

Wer Mitglied des Vereins werden will, muß dies schriftlich dem jeweiligen Vorsitzenden anzeigen, hat sich einer Prüfung seitens des musicalischen Dirigenten zu unterwerfen und muß drei Gesangübungen des Vereins beigewohnt haben.

Hierauf findet die Aufnahme durch Ballotement statt, wobei in der betreffenden Generalversammlung die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 4.

Beiträge.

Jedes Mitglied zahlt außer einem Eintrittsgelde von fünfzehn Silbergroschen, einen monatlichen Beitrag von zwei und einem halben Silbergroschen.

§. 5.

Passive Mitglieder.

Es werden auch passive Mitglieder aufgenommen; dieselben dürfen jedoch keinem andern Gesangverein als active Mitglieder angehören, dürfen weder an den Uebungen noch an den Berathungen des Vereins Theil nehmen, haben jedoch bei den Vereins-Vergnügungen gleiche Rechte.

Im Uebrigen unterliegen sie denselben Bestimmungen, welche auf die activen Mitglieder Bezug haben.

§. 6.

Gewöhnliche Versammlungen.

Wöchentlich einmal, nach Bedürfniß öfters, Abends präcise acht Uhr, versammeln sich die Mitglieder in dem dazu bestimmten Locale und an den dazu bestimmten Tagen.

Wiederholtes Fehlen ohne hinreichenden Grund hat, wosfern auch eine schriftliche Erinnerung seitens des Vorstandes unbeachtet blieb, den Ausschluß aus dem Verein zur Folge, da die Zwecke desselben selbstredend nur erreicht werden können, wenn alle Mitglieder sich denselben gemeinschaftlich und pünktlich widmen.

§. 7.

Vom Stiftungsfeste.

Das Stiftungsfest soll alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats Tischi gefeiert werden.

§. 8.

Ehren-Mitglieder.

Zu Ehren-Mitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß einer General-Versammlung nur solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein wesentliche Verdienste erworben haben; dieselben haben die Rechte ohne die Pflichten der activen Mitglieder.

§. 9.

Vorstand und Wahl desselben.

Die Mitglieder wählen alljährlich im Monat Elul den Vorstand, bestehend aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Rendanten,
- 3) dem Secretair.

Diese Vorstands-Wahl geschieht in ordentlicher General-Versammlung durch Stimmzettel und einfache Stimmenmehrheit. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Nähere über die Funktionen der verschiedenen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretung besagt eine Geschäftsordnung, welche mit diesem Statute gleiche Kraft hat.

§. 10.

General-Versammlungen.

Behufs Erledigung der Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand zu jeder Zeit das Recht, ordentliche General-Versammlungen einzuberufen; außerordentliche General-Versammlungen müssen vom Vorstand auf einen von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich motivirten Antrag sofort anberaumt werden.

§. 11.

Beschlüsse.

Alle Beschlüsse des Vereins sind rechtsgültig und bindend und haben mit diesen Statuten gleiche Kraft, wofern sie in einer vom Vorstande einberufenen Generalversammlung, durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und in das Protocollbuch aufgenommen worden sind.

§. 12.

Ausscheiden.

Will ein Mitglied aus dem Vereine scheiden, so hat es dies dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Der Ausscheidende begiebt sich aller und jeder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§. 13.

Gesang-Aufführungen.

Der Verein beweist durch Chorgesang bei der Trauung eines Mitgliedes, durch Begleitung zur Gruft und einen Grabgesang bei Beerdigung eines Mitgliedes seine Theilnahme. Auch tritt der Verein auf besondere Veranlassung öffentlich auf.

Das Auftreten einzelner Mitglieder als Verein ist ohne statutenmäßigen Beschluß unzulässig. Ebenso die Benutzung der Vereinsbücher zu Privat Zwecken.

§. 14.

Vom musicalischen Dirigenten

Der Verein wählt sich selbst seinen musicalischen Dirigenten; doch müssen mindestens zwei Drittel der in der General-Versammlung erschienenen Mitglieder für denselben stimmen.

§. 15.

Auflösung des Vereins.

Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene General-Versammlung über den Verbleib des Vereins-Vermögens.

Magdeburg, im September 1870.

Der Vorstand.

Adolf Rosenthal. Leopold Rosenthal.
Adolph Jacoby.
